

Nummer	Bezeichnung	Seite
10/2018	V. Nachtragssatzung vom 09.03.2018 zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009	12
11/2018	Feststellung über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes	13
12/2018	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	13
13/2018	Bebauungsplan Nr. 280 „Herzebrocker Straße / Friedhofstraße“ 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) 3. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 (1) BauGB)	14
14/2018	Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ vom 09.03.2018	14
15/2018	Termin-Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	16

## 10/2018

### **V. Nachtragssatzung vom 09.03.2018 zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 ([GV. NW. S. 90](#)), hat der Rat der Stadt Gütersloh am 09.03.2018 folgende V. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009 beschlossen:

#### **Artikel I Änderungen von Satzungsbestimmungen**

1. § 10 Abs. 4 d) wird wie folgt gefasst:

„Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.“

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Die V. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 09.03.2018  
 Henning Schulz  
 Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de) (Beitrag 10/2018) sowie unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
 Rubrik Gemeindeverfassung & Allgemeine Verwaltung

11/2018

**Feststellung über die Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) stelle ich fest, dass

Herr Eckhard Fuhrmann,  
 Am Bachschemm 3, 33330 Gütersloh,

nach der von der Freiheitlich Demokratischen Partei Deutschlands (FDP) für die Wahl zum Rat der Stadt Gütersloh am 25.05.2014 aufgestellten Reserveliste am 01.02.2018 Mitglied des Rates der Stadt Gütersloh geworden ist.

Herr Fuhrmann ist Nachfolger für Herrn Florian Schulte-Fischedick, der durch Verzicht gemäß § 37 Satz 1 Nr. 1 KWahlG aus dem Rat ausgeschieden ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolge für erforderlich halten. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Feststellung beginnt am Tag der Bekanntmachung. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gütersloh, den 09.02.2018  
 Henning Schulz  
 Bürgermeister | Wahlleiter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de) (Beitrag 11/2018)

12/2018

**Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh**

In den Monaten April, Mai und Juni 2018 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte geplant:

- 10.04. Gestaltungsbeirat
- 10.04. Klimabeirat
- 12.04. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 12.04. Kulturausschuss
- 17.04. Planungsausschuss
- 19.04. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 23.04. Hauptausschuss
- 24.04. Finanzausschuss
- 26.04. Bildungsausschuss
- 26.04. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 27.04. Rat
- 03.05. Jugendhilfeausschuss
- 07.05. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 08.05. Jugendparlament
- 14.05. Kulturausschuss
- 14.05. Integrationsrat
- 15.05. Planungsausschuss
- 17.05. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 17.05. Seniorenbeirat
- 28.05. Hauptausschuss
- 05.06. Gestaltungsbeirat
- 08.06. Rat
- 12.06. Bildungsausschuss
- 14.06. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 19.06. Planungsausschuss
- 21.06. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 28.06. Behindertenbeirat

Die genauen Sitzungszeiten und -orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse [www.ratsinfo.guetersloh.de](http://www.ratsinfo.guetersloh.de) entnehmen, Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche) vor dem jeweiligen Sitzungsdatum können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungsunterlagen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt. Die Bekanntmachung der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 20.03.2018

Der Bürgermeister  
 Im Auftrag  
 Rainer Spies  
 Leiter Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de) (Beitrag 12/2018)

13/2018

**Bebauungsplan Nr. 280 „Herzebrocker Straße / Friedhofstraße“**

1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)**
3. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 (1) BauGB)**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 280 „Herzebrocker Straße / Friedhofstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 280 „Herzebrocker Straße / Friedhofstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Quartier wird durch die Straßenverläufe der Herzebrocker Straße im Norden, der Friedhofstraße im Osten, der Bachstraße im Süden und dem Verlauf des Dalkegrünzuges im Westen begrenzt.

Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen für eine Standortsicherung des dort ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

**11.04.2018 bis einschließlich 27.04.2018**

bei der Stadt Gütersloh (Fachbereich Stadtplanung), Rathaus, Haus I, 9. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

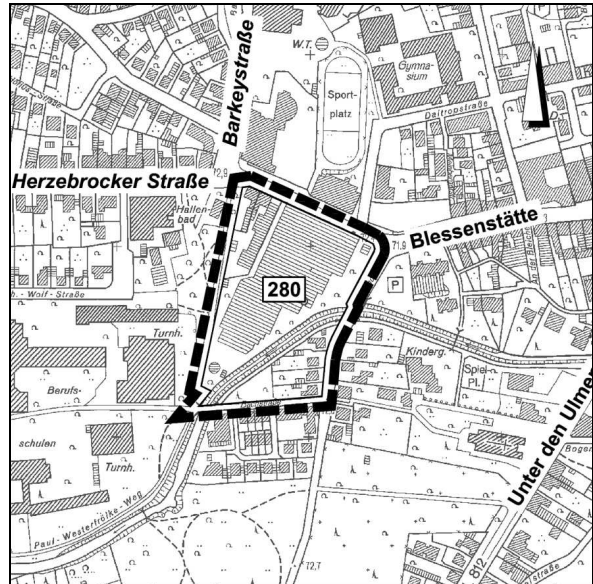
Weiterhin wird zu einer **Bürgerversammlung** eingeladen. Diese findet statt am

**Mittwoch, dem 11.04.2018,  
19.00 Uhr,  
Forum der Anne-Frank-Gesamtschule,  
Saligmannsweg 40, 33330 Gütersloh**

Zuständiger Sachbearbeiter:  
Frank Sill, Zimmer: 912  
Tel. 05241/82-2388, Fax 82-3533,  
Email: [Frank.Sill@guetersloh.de](mailto:Frank.Sill@guetersloh.de)

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 20.03.2018 über den Bebauungsplan Nr. 280 „Herzebrocker Straße / Friedhofstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:  
[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 280  
„Herzebrocker Straße / Friedhofstraße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Gütersloh, den 22.03.2018

i.V.  
Nina Herrling  
Stadtbaurätin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de) (Beitrag 13/2018)

14/2018

**Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ vom 09.03.2018**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 09.03.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1****Zu sichernde Planung**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2****Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf Gemarkung Gütersloh, Flur 1, Flurstücke 283, 284, 286, 287, 288, 289, 293, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 695, 696, 697, 773, 774, 775, 776, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1125, 1274, 1275, 1428, 1429, 1440, 1441, 1444, 1445.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist, und entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“.

**§ 3****Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

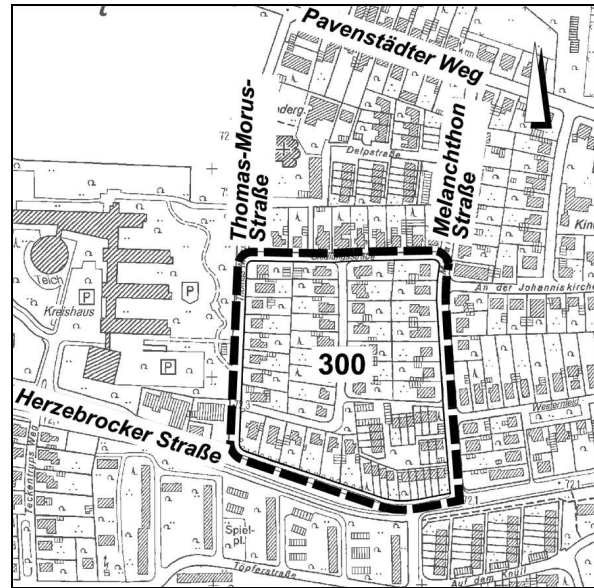
**§ 4****Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Diese Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, sofern die Frist durch die Stadt Gütersloh nicht um ein Jahr verlängert wird.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ rechtsverbindlich wird.

Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)



**Übersichtsplan zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1: 5000 (verkleinert)

© Kreis Gütersloh 2013

[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäÙer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 13.03.2018  
Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de) (Beitrag 14/2018)

15/2018

**Termin-Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh**

1. Wegen des gesetzlichen Feiertages Karfreitag am 30. März 2018 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen auf den nachfolgenden Samstag.

2. Wegen des Ostermontags am 02. April 2018 können die Kompost- und Restmülltonnen sowie die gelben Säcke und Papiertonnen erst am nachfolgenden Dienstag abgefahren werden. Ab diesem Tage verschieben sich auch die übrigen Abfuhrtermine dieser Woche jeweils auf den nachfolgenden Werktag.

Von Montag	(02.04.)	auf Dienstag	(03.04.)
Von Dienstag	(03.04.)	auf Mittwoch	(04.04.)
Von Mittwoch	(04.04.)	auf Donnerstag	(05.04.)
Von Donnerstag	(05.04.)	auf Freitag	(06.04.)
Von Freitag	(06.04.)	auf Samstag	(07.04.)

Diese Änderungen sind im Abfallkalender 2018 bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 05.03.2018  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Maurer  
Fachbereichsleiter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de) (Beitrag 15/2018)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 20.04.2018.**